

Beitragsordnung
der
BSK / Interessenvereinigung für Körperbehinderte des Muldentales e.V.
(IVK e.V.) –

Fassung vom 21.04.2001

Entsprechend der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.04.2017 folgende Beitragsveränderung (Punkt 2) beschlossen:

1. Beitragsgruppen

a) Einzelbeitrag

- (1) Dieser gilt für alle ordentlichen Mitglieder, sofern diese nicht unter Sonderregelungen nach Abschnitt b) oder c) fallen.
- (2) In der Mitgliederliste erfolgt die Kennzeichnung mit „N“.

b) Familien-/Haushaltsbeitrag

- (1) Kann vom Vorstand auf gemeinsamen Antrag mehrerer, einer Familie/Lebensgemeinschaft einem Haushalt zugehöriger ordentlicher Mitglieder gewährt werden, wenn diese gemeinsam in der IVK e.V. organisiert sein möchten.
- (2) Die Beitragsgemeinschaft erhält nur 1x die Verbandszeitschrift „Leben und Weg“, bzw. andere Verbands- bzw. Vereinsinformationen. Die Erhebung von Unkostenbeiträgen dafür wird außerhalb der Beitragsordnung gesondert geregelt. Die übrigen Mitgliedsrechte und -pflichten gelten auch bei einer Beitragsgemeinschaft uneingeschränkt.
- (3) In der Mitgliederliste erfolgt die Kennzeichnung der Beitragsgemeinschaft mit „H“.

c) Ermäßigter Beitragssatz

- (1) Kann auf Beschluss des Vorstandes für jeweils 1 Kalenderjahr befristet gewährt werden, jedoch nur für soziale Härtefälle unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles.
- (2) Die Mitgliedsrechte und -pflichten gelten für beitragsermäßig eingestufte Mitglieder uneingeschränkt.
- (3) In der Mitgliederliste erfolgt die Kennzeichnung der Beitragsermäßigung mit „E“.

- (4) Die Gewährung von Beitragsermäßigung durch Beschluss des Vorstandes setzt einen entsprechenden Antrag des Mitgliedes voraus. Dieser Antrag ist von Personen, welche die Mitgliedschaft im Verein beantragen, mit dem Mitgliedsantrag zu stellen. Mitglieder haben den Antrag jeweils innerhalb der regulären Zahlungsfrist laut Beitragsbescheid zu stellen.

d) Förderbeitrag

- (1) Die Einzelheiten und die Höhe des Beitrages sind mit dem Fördermitglied bei dessen Aufnahme in den Verein einzeln auszuhandeln. Die Höhe des Förderbeitrages darf den jeweils gültigen Einzelbeitrag „N“ nicht unterschreiten.
Bisher als Fördermitglieder geführte Einzelmitglieder, die satzungsgemäß ordentliche Mitglieder sein können, erhalten die Möglichkeit der Umwandlung der Art der Mitgliedschaft.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragshöhe entsprechend den vorstehend genannten Beitragsgruppen wird jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sie lautet für das Jahr 2017:

- a) Einzelbeitrag: 51,00 €/Jahr entspricht 4,25 €/Monat und Person
b) Familien-/Haushaltbeitrag:

Dieser errechnet sich für die Beitragsgemeinschaft nach folgender Formel:

Einzelbeitrag x 0,75 x Zahl der eingeschlossenen Personen und lautet somit für folgende Personenzahl im Jahre 2017:

- 2 Personen: 76,50 €/Jahr entspricht 3,19 €/Monat & Person
 - 3 Personen: 114,75 €/Jahr entspricht 3,19 €/Monat & Person
 - 4 Personen: 153,00 €/Jahr entspricht 3,19 €/Monat & Person
- (2) Die Beitragszahlungspflicht beginnt generell im folgenden Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und beträgt ab diesem Zeitpunkt monatlich 1/12 des jeweiligen Jahresbetrages.

3. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Fälligkeit der Beiträge wird im Beitragsbescheid festgelegt. Die Nichteinhaltung der Zahlungspflicht führt zum Verlust der Mitgliedsrechte nach den satzungsgemäßen Bestimmungen. Säumige Beitragsschuldner erhalten zunächst eine Zahlungserinnerung.

Diese ist gebührenfrei. Nichteinhaltung der Zahlungsfrist laut Zahlungserinnerung zieht ein förmliches Mahnverfahren nach sich. Die Mahnung erfolgt einmalig. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €. Sollte auch die im Mahnbescheid festgelegte Zahlungsfrist unerledigt verstreichen, wird das Mitglied nach den Bestimmungen der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen.

4. Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos, mittels eines bereits vorbereiteten Überweisungsträgers, der den Mitgliedern durch die Beratungs- und Geschäftsstelle der IVK e.V. mit dem Beitragsbescheid übersandt wird. Die Beitragszahlung erfolgt in einer Jahressumme.

5. Sonstige und ergänzende Bestimmungen

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Es erfolgen grundsätzlich keinerlei Beitragsrückerstattungen. Die Beitragsordnung gilt rückwirkend ab 01.01.2017.

gez. Jörg Schirdewahn
(Vorsitzender IVK e.V.)

gez. Peggy Giehle
(Schatzmeister IVK e.V.)